



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 3. September 1999**

**auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des  
Euro-Bargeldes (*Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG*)  
(CON/99/10)**

1. Am 19. Juli 1999 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom deutschen Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme zu einem Gesetzesvorschlag mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (*Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG*)“ ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB für die Abgabe einer Stellungnahme ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Spiegelstrich der Entscheidung (EG) Nr. 98/415 des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, da der Gesetzesvorschlag die Bereiche Währung und Zahlungsmittel betrifft. Gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank wurde diese Stellungnahme vom EZB-Rat verabschiedet. Der Gesetzesvorschlag und eine Begründung wurden der EZB nur in deutscher Sprache vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme beruht auf der nichtamtlichen englischen Übersetzung des amtlichen deutschen Gesetzentwurfs.

Ziel des Gesetzesvorschlags ist eine Änderung der deutschen währungsrechtlichen Vorschriften angesichts der durch die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro festgelegten Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen als Bargeld am 1. Januar 2002. Der Gesetzentwurf ergänzt das *Erste Euro-Einführungsgesetz*, das sich mit der erforderlichen Anpassung deutscher Rechtsvorschriften befaßt, um den regulatorischen Rahmen für die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 auf nationaler Ebene umzusetzen. Das EWI gab hierzu die Stellungnahme CON/97/24 ab. Die EZB begrüßt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zu einem relativ frühen Zeitpunkt, durch welche Transparenz und Rechtssicherheit für die

Öffentlichkeit und sonstige Parteien hinsichtlich der Einführung der Euro-Banknoten und Münzen als Bargeld am 1. Januar 2002 ermöglicht werden.

3. Der Gesetzentwurf besteht aus acht Artikeln, die das bestehende Währungsrecht ersetzen oder ändern.

Artikel 1 enthält einen Entwurf für ein „Gesetz über die Beendigung der Zahlungsmittleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen“ (*DM-Beendigungsgesetz*). Dieser betrifft sowohl die Beendigung der Eigenschaft von DM-Banknoten und -Münzen als gesetzlichen Zahlungsmittels als auch die Verpflichtung der Bundesbank, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro DM-Bargeld ohne die Erhebung von Gebühren gegen Euro-Bargeld umzutauschen. Darüber hinaus legen einige Bestimmungen den Umfang dieser Verpflichtung genauer fest. Die Schlußbestimmungen dieses Artikels betreffen die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes hinsichtlich von Fälschungen oder Verfälschungen von DM-Banknoten und -Münzen nach Ablauf des 31. Dezember 2001. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch eine am 22. Oktober 1998 erzielte Einigung zwischen den Wirtschaftsverbänden, welche die wichtigsten Katalysatoren für den Austausch von Geldzeichen sind, wie beispielsweise der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Automatenwirtschaft, einerseits und dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank andererseits. In dieser Vereinbarung verpflichteten sich die vorgenannten Verbände, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, um die sogenannte „Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen“ zu gewährleisten. Gemäß dieser „Modifizierten Stichtagsregelung“ wird von den Mitgliedern der Verbände erwartet, daß sie bis zum 28. Februar 2002 auf freiwilliger Basis DM-Banknoten und -Münzen akzeptieren, wobei gleichzeitig auch über den 28. Februar 2002 hinaus eine flexible Handhabung ermöglicht wird.

Artikel 2 enthält ein neugefasstes Münzgesetz, welches das bisherige Münzgesetz ersetzt. Unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über Stückelungen und technische Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen enthält es Bestimmungen zum Münzschutz, zu den Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Gestaltung der nationalen Seite der deutschen Euro-Münzen, zur Verteilung der ausprägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte, zur Produktion und, unbeschadet des Artikels 106 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags, zum Inverkehrbringen und zur Einziehung der deutschen Euro-Münzen. Darüber hinaus befaßt sich eine Reihe von Bestimmungen mit dem Schutz von deutschen Euro-Münzen in Sonderausführung und auf Euro lautenden Gedenkmünzen.

Artikel 3 enthält eine Änderung von § 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, wonach die Deutsche Bundesbank, unbeschadet des Artikels 106 Absatz 1 des EG-Vertrags, das ausschließliche Recht besitzt, Banknoten in Deutschland auszugeben. Gleichzeitig ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der Euro-Banknoten öffentlich bekannt zu machen. Artikel 3 enthält darüberhinaus Bestimmungen über das Recht der Deutschen Bundesbank zur Einziehung von Banknoten.

Artikel 4 ändert die bestehende Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken.

Artikel 5 bis 8 enthalten eine Reihe von Bestimmungen zur Harmonisierung und Konsolidierung anderer Banknoten und Münzen betreffender Rechtsakte (insbesondere Bestimmungen über die Deutsche Währungsunion sowie über den Sonderstatus des Lands Berlin und des Saarlands, die in der Zwischenzeit aufgehoben wurden).

4. Hinsichtlich Artikel 1 hält die EZB fest, daß § 1 des Gesetzentwurfs einen „juristischen Big Bang“ festlegt, indem die Eigenschaft von DM-Banknoten und -Münzen als gesetzlichem Zahlungsmittel mit Wirkung vom 1. Januar 2002 beendet wird. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3 Mai 1998 über die Einführung des Euro legt fest, daß die Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit (d. h. nach dem 31. Dezember 2001) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels behalten, dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden, und jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine jeweilige nationale Währungseinheit lautenden Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können. Um der Diskussion auf der informellen Tagung des ECOFIN-Rates in Turku vom 10. bis 12. September 1999 - unter anderem über die Frage, inwiefern eine Notwendigkeit besteht, auf eine Annäherung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Dauer des Parallelumlaufs hinzuarbeiten, nicht vorzugreifen, enthält sich die EZB einer Äußerung zu dem diesbezüglichen Vorgehen der deutschen Regierung.

Artikel 1 § 4 in Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 3 legt fest, daß die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen für die Fälschung von Banknoten und Münzen, welche gesetzliches Zahlungsmittel sind, auf den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung ihrer Zahlungsmittelleigenschaft am 1. Januar 2002 für DM-Banknoten und -Münzen erstreckt werden. Die EZB hält fest, daß diese Erweiterung nicht für andere nationale Untereinheiten des

Euro gelten wird, welche nach den geltenden deutschen Rechtsnormen bezüglich Geldfälschung strafrechtlichen Schutz nur bis zur jeweiligen Beendigung ihrer Zahlungsmittleigenschaft genießen würden.

5. Artikel 2 § 3, Absatz 1 regelt die Verpflichtung der deutschen Öffentlichkeit, deutsche Euro-Gedenkmünzen, welche in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel sind, bis zu einem Betrag von 100 EUR bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen. Dies entspricht Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998, wonach niemand verpflichtet ist, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen (wobei die höchstmögliche Summe, die mit Euro-Münzen zahlbar ist, 100 EUR betragen würde). § 3 Absatz 1, Satz 2 bezieht sich demgegenüber auf einzelne Zahlungen, die sowohl in Euro-Münzen als auch in deutschen Euro-Gedenkmünzen erfolgen, und legt fest, daß „niemand verpflichtet ist, mehr als 50 Münzen im Gesamtbetrag von mehr als 100 Euro anzunehmen“. Dieser Wortlaut könnte zu Unsicherheiten darüber führen, ob beispielsweise eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung von bis zu 50 Münzen auch dann anzunehmen, wenn der Gesamtwert aufgrund der Einbeziehung deutscher Euro-Gedenkmünzen im Wert von mehr als 2 EUR den Betrag von 100 EUR übersteigt, oder eine Zahlung von mehr als 50 Münzen dann anzunehmen, wenn der Gesamtwert unter 100 EUR liegt. Die EZB schlägt vor, die Behebung dieser Doppeldeutigkeit in Erwägung zu ziehen.

Die EZB stellt auch fest, daß hinsichtlich der Münzbestände der Deutschen Bundesbank durch den Einschub „unbeschadet des Artikels 101 Abs. 1“ in § 3 Absatz 2 sichergestellt wird, daß die 10 %-Grenze gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104 b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote eingehalten wird.

Absatz 8 befaßt sich mit der Annahme von Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben. In diesem Zusammenhang könnte es hilfreich sein, auch die Bedingungen festzulegen, unter denen die Finanzkassen des Bundes und die Deutsche Bundesbank Bicolor-Münzen, deren innere und äußere Segmente voneinander getrennt werden, annehmen müssen.

6. Artikel 3, der am 1. Januar 2002 in Kraft treten wird, ändert § 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank. Im Konvergenzbericht des EWU von März 1998 wurde bereits bestätigt, daß dieser Artikel mit dem Erfordernis des EG-Vertrags der rechtlichen Integration der NZBen in das ESZB übereinstimmt. Indem die Sätze 2, 3 und 4 von § 14 Absatz 1 („Ihre Noten lauten auf Deutsche Mark. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Noten, die

auf kleinere Beträge als zehn Deutsche Mark lauten, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung ausgegeben werden.“) durch einen neuen zweiten Satz („Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.“) ersetzt werden und indem § 14 Absatz 3 gestrichen wird, sind die letzten Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Ende der Übergangszeit erforderlich sind, erfolgt. Jedoch sei daran erinnert, daß Artikel 106 des EG-Vertrags festlegt, daß die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaften zu genehmigen und daß die EZB einerseits und die nationalen Zentralbanken andererseits – in diesem Fall die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank Deutschlands (gemäß dem Bundesbankgesetz) – solche Banknoten ausgeben können. Es ist die ausschließliche Kompetenz der EZB, über die Anwendung und den Schutz dieses durch den EG-Vertrag begründeten Vorrechts zu entscheiden. Daher empfiehlt die EZB, die Begründung zu Artikel 3, insbesondere die Textstelle *„Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag bestimmt, daß die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen, und daß die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt sind.“*, dergestalt umzuformulieren, daß Wortlaut und die Bedeutung von Artikel 106 des EG-Vertrags sinngemäß wiedergegeben werden.

Hinsichtlich § 14 Absatz 2, welcher die Einziehung von Banknoten durch die Deutsche Bundesbank betrifft, nimmt die EZB zur Kenntnis, daß der Wortlaut unverändert geblieben ist. Um eine unrichtige Interpretation beim Vergleich von § 14 Absatz 1 (der eine Bezugnahme auf Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags enthält) und § 14 Absatz 2 (der diese Bezugnahme nicht enthält) zu vermeiden, empfiehlt die EZB, daß entweder beide Absätze von § 14 des Bundesbankgesetzes zusammengezogen werden oder daß in § 14 Absatz 2 - in Widerspiegelung des Wortlauts von § 14 Absatz 1 - explizit auf Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags Bezug genommen wird.

7. Hinsichtlich Artikel 4, der die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken regelt, hält die EZB fest, daß der durch dieses Gesetz geänderte Anwendungsbereich der Verordnung sich auf Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen erstreckt. Im Hinblick auf einen harmonisierten Schutz könnte es jedoch empfehlenswert sein, eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Elemente nichtdeutscher Euro-Gedenkmünzen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebietes gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu erwägen.

8. Die EZB hat keine Einwände gegen einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme der EZB durch die zuständigen nationalen Behörden.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. September 1999.

Der Vizepräsident der EZB

[Unterschrift]

C. Noyer